jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2009/2/27 B925/08 - B979/08

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2009

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht
L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlassfall

Rechtssatz

Anlassfallwirkung der Aufhebung der Nö Warengruppen-V, LGBl 8000/95-0, mit E v 27.02.09,V453/08.

Es ist nach Lage des Falles nicht ausgeschlossen, dass, auch in Ansehung der Übergangsbestimmung des §30 Abs8 Nö ROG 1976, die Anwendung der gesetzwidrigen Verordnung für die Rechtsstellung der beschwerdeführenden Gesellschaft nachteilig war.

Quasianlassfall B979/08, E v 02.03.09.

Entscheidungstexte

- B 925/08
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.2009 B 925/08
- B 979/08
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.03.2009 B 979/08

Schlagworte

VfGH / Anlassfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:B925.2008

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at